

PRESSEDIENST



Nr. 3

vom

19. Januar 2017

Termine

Ausschusstermin

Jugendhilfeausschuss, am Dienstag, dem 24. Januar 2017, um 16.30 Uhr, im Ratssaal, Rathaus Dessau.

Ortschaftsratssitzung

Ortschaftsrat Kleutsch, am Dienstag, dem 24. Januar 2017, um 18.00 Uhr, im Bürgerhaus Kleutsch, Zum Hofsee 2.

Stadtteilbeiratssitzung

Stadtteilbeirat Alten, West, Zoberberg, am Montag, dem 23. Januar 2017, um 18.00 Uhr, in der Ganztagschule „Zoberberg“, Kastanienhof 14.

Mitteilung

Jugendschutz im Karneval

Kaum sind die letzten Feste wie Weihnachten und Silvester vorbei, steht schon die nächste partyintensive Zeit an: die Karneval- und Faschingszeit. Da auch Kinder und Jugendliche an Karnevalsveranstaltungen teilnehmen, weisen die Jugendschutz- und Präventionsstelle des Jugendamtes und das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hin und appellieren an Eltern, Vereine und Veranstalter für ein verantwortungsbewusstes Handeln.

Nicht nur Eltern oder Vormund, sondern alle Personen über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben wahrnehmen, sind zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen verpflichtet. Demnach dürfen sich Kinder und Jugendliche wie folgt im öffentlichen Raum aufhalten:

- Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, dürfen sich bis 22.00 Uhr draußen bewegen (dies gilt auch für öffentliche Plätze, Kino oder Tanzveranstaltungen der Jugendhilfe und des Brauchtums (z. B. Osterfeuer) oder bei eigener künstlerischer Betätigung (z. B. Tanz- und Musikgruppen).
- Jugendliche, die 14 und älter, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen sich bis 24.00 Uhr draußen bewegen (öffentliche Plätze, Kino, Brauchtum, Tanzveranstaltungen der Jugendhilfe, Aufenthalt in Gaststätten, Disco).

Generell gibt es Ausnahmen, wenn sorgeberechtigte Personen mit Kindern und Jugendlichen begleitend unterwegs sind. Die Beachtung des Jugendschutzes gilt auch für Händler und Betreiber von Gaststätten, Kiosken, Discountern u. a. in Bezug auf die Abgabe von Alkohol und Nikotin an Kinder und Jugendliche:

- Die Abgabe von Nikotin an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Die Abgabe und der Verzehr von Branntwein/branntweinhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahre sind verboten.
- Die Abgabe und der Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Wein und Bier an Jugendliche unter 16 Jahren, ist verboten (Ausnahme, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden).

Zu widerhandlungen gegen das Jugendschutzgesetz werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Das Wohl der Kinder und Jugendlichen sollte auch in der bunten Karnevals- und Faschingszeit an erster Stelle stehen. Die Eltern, Vereine und Veranstalter sollten sich ihrer Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst sein.

Bei Fragen stehen im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung Kerstin Schulz, Tel. 0340 204-1139 oder im Jugendamt, Abteilung Jugendförderung, Susen Thielemann, Tel. 0340 204-1951, gern zur Verfügung.

Termin-Vorschau:

Freitag, 27. Januar, 15.00 Uhr, Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus,
Mahnmal im Stadtpark.